



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2011

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2011 neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Steuerlich war auch das fast abgelaufene Jahr wieder ein „aufregendes“ Jahr. Zahlreiche Steueränderungen, die endlich eingeführten Erleichterungen bei der elektronischen Rechnung, die Ereignisse um das inzwischen abgeschaffte ELENA- und das auf 2013 verschobene ELSTAM-Verfahren sowie einige wichtige Urteile des Bundesfinanzhofes sorgten dafür, dass ständig neue Gegebenheiten beachtet werden mussten.

Mit Beginn des Jahres 2012 treten wiederum diverse Änderungen im Steuerrecht in Kraft. Positiv hervorzuheben sind die einkommensteuerrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit Kindergeld bzw. Kinderfreibeträgen, bei Kinderbetreuungskosten, Kapitalerträgen und Spenden oder auch bei der Vermietung von Immobilien an nahe Angehörige.

Das nächste Jahr wird für die Unternehmen wirtschaftlich sicher etwas schwieriger werden. Es bleibt zu hoffen, dass die vorhergesagte „Konjunkturertrübung“ nicht auch noch von Steuererhöhungsplänen des Gesetzgebers flankiert wird.

Ganz sicher wird der für Ende des Jahres nach dem Maya-Kalender vorhergesagte Weltuntergang nicht eintreten, so dass sich die Bürger unseres Landes im neuen Jahr ganz auf Familie, Gesundheit, Beruf und natürlich auch auf die Optimierung ihrer Steuern konzentrieren können.

Der Verfasser wünscht allen Lesern sowie allen Mandanten ein erfolgreiches neues Jahr 2012.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Nichtanwendungserlass bei Rechtsanwaltskosten

In einem Aufsehen erregenden Urteil hatte das oberste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof (BFH), Mitte des Jahres die Absetzbarkeit von Prozesskosten im Rahmen der so genannten außergewöhnlichen Belastungen (agB) zugelassen. Hierbei handelt es sich vor allem um Gerichts- und Anwaltskosten.

In der Vergangenheit waren als agB überwiegend Arzt- und andere Krankheitskosten zu berücksichtigen. Von diesen Kosten wurde jedoch immer ein gewisser Betrag in Abhängigkeit von den eigenen Einkünften abgezogen. Der Abzug dieser so genannten „zumutbaren Belastung“ von den Arztkosten führte im Ergebnis meist zu einer nur sehr eingeschränkten steuerlichen Wirkung dieser Aufwendungen.

Nunmehr schien sich mit dem angesprochenen Urteil des BFH die Situation deutlich zu verbessern, da mehr z.T. zwingend notwendige Aufwendungen angesetzt werden könnten. Bei der derzeitigen Rechtslage in Deutschland müssen immer mehr Bürger vor ordentliche Gerichte ziehen, um ihr Recht durchzusetzen – gleichgültig ob es sich um Finanz-, Verwaltungs-, Sozial- oder andere Zivilgerichte handelt.

Leider hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das besagte steuerzahlerfreundliche Urteil soeben mit einem so genannten **Nichtanwendungserlass** belegt. Dies bedeutet, dass die Finanzverwaltung an das BFH-Urteil nicht gebunden ist. Begründet wurde dieser Schritt mit der Unmöglichkeit der Einschätzung der zwingenden Notwendigkeit von prozessualen Verfahren als Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung dieser Kosten.

Betroffenen bleibt nunmehr nur noch der (erneute) Weg durch alle finanzgerichtlichen Instanzen, wobei die Möglichkeit besteht, dass der BFH in nicht dem Urteilsfall ähnlich gelagerten Fällen auch zuungunsten der Kläger entscheidet.

2 Studienkosten als Werbungskosten/Betriebsausgaben(?)

Dem Steuerpflichtigen entstandene Kosten für ein Erststudium nach dem Abitur oder eine andere erste Berufsausbildung (Ausbildung ohne Entgelt) sind nach einem Urteil des BFH unbeschränkt als (vorweggenommene) Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies bedeutet, dass die betroffenen Bürger für jedes Jahr ihres Studiums eine Steuererklärung abgeben müssen. Sodann werden die Aufwendungen in einem Verlustbescheid festgestellt und für zukünftige Zeiträume (in denen dann steuerlich relevante Einnahmen vorliegen) „aufgespart“.

Bisher sind noch keine diesbezüglichen Bescheide ergangen. Vermutlich ist dies auf eine interne Verwaltungsanweisung zurück zu führen. Aus Ministeriumskreisen wird nunmehr kolportiert, dass der Gesetzgeber rückwirkend ab 2004 (!) eine so genannte Gesetzesklarstellung plant, nach der die oben beschriebenen Kosten nur noch als Sonderausgaben bis 4.000 Euro (ab 2012: 6.000 Euro) abzugsfähig sind. Dies hat zur Folge, dass die Kosten steuerlich dann nicht wirken, wenn in dem betroffenen Jahr keine anderen Einkünfte zu verzeichnen waren.

Wegen der Rückwirkung dieser geplanten Regelung nach 2004 ff. gehen allerdings Rechtsexperten von einer verfassungswidrigen – weil rückwirkenden - Gesetzesänderung aus. Entsprechend negative Steuerbescheide sollten daher im Wege des Einspruchs offen gehalten werden.

3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Alle Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2001 erfolgte oder die Jahresabschlüsse, die 2001 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2001 betreffen sowie bspw. Eröffnungsbilanzen aus dem Jahr 2001, können nach dem 31.12.2011 vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen (Bescheinigungen) sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolicen etc.) aus dem Jahr 2005 (oder früher) sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in Papier- oder elektronischer Form (EDV). Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

Die Vernichtung von Unterlagen ist dann allerdings nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

4 Kindergeld und Kinderfreibetrag ab 2012

Alle Steuerpflichtigen, deren Kinder zwischen 18 und 25 Jahren noch studieren oder die sich in einer Ausbildung befinden, erhalten einen Kinderfreibetrag bzw. alternativ Kindergeld.

Dies gilt ab 2012 für alle Kinder, auch wenn diese Einkünfte und Bezüge (Gehälter, BaFöG, Einkünfte aus selbständiger, nebenberuflicher Tätigkeit etc.) erzielen, die über dem früheren Grenzbetrag von 8.004 Euro liegen.

Betroffene Eltern sollten wegen dieser Gesetzesänderung unbedingt ab Januar 2012 Kindergeld beantragen, auch wenn bis 2011 wegen zu hoher Einkünfte des Kindes hierauf kein Anspruch bestand.

Sobald die Kinder sich in einer zweiten Berufsausbildung befinden, steht den Eltern kein Kindergeld zu, wenn das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die mehr als 20 Wochenstunden ausmacht.

Begünstigt sind ebenfalls Kinder, die arbeitsplatz- oder ausbildungsplatzsuchend bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind (Meldung alle drei Monate!). Hier gibt es jedoch altersmäßige Einschränkungen.

Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr wird grundsätzlich kein Kindergeld mehr an die Eltern gezahlt bzw. es kann kein Kinderfreibetrag mehr angesetzt werden. Allerdings können Zahlungen zum Unterhalt ihrer studierenden Kinder weiterhin als so genannte Unterhaltsaufwendungen bis zu einem Betrag von 8.004 Euro p.a. vom Einkommen abgesetzt werden.

5 Altersgrenzen für begünstigte Altersvorsorgeprodukte werden angehoben

Ab 2012 sind Lebens- und Rentenversicherungen nur noch steuerlich begünstigt, wenn der Versicherungsnehmer bei Kapitalauszahlung oder ab dem erstmaligen Bezug der Rente das **62. Lebensjahr** vollendet hat (bisher: 60).

Dies betrifft jedoch nur Verträge, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden. Für bestehende Verträge gilt ein Bestandsschutz.

Von der Neuregelung erfasst sind also alle in 2012 neu abgeschlossenen Riester- und Rürup bzw. Basisrentenversicherungen, alle Produkte der betrieblichen Altersvorsorge sowie die klassischen Kapitallebensversicherungen.

Der Garantiezins für diese Produkte sinkt ebenfalls ab 01.01.2012 von 2,25% auf 1,75%, wobei der Zins nur auf den Sparanteil entfällt (Beiträge minus Kosten) – leider nicht auf die vollen eingezahlten Versicherungsprämien.